

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

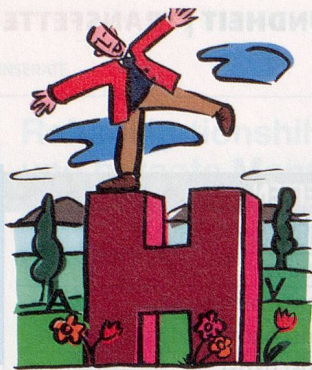
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Anmeldung für die AHV-Rente

Ich bin im letzten Mai 60 und mein Mann im Dezember 61 Jahre alt geworden. Da ich gehört habe, dass man sich für den Bezug der AHV-Rente anmelden muss, möchte ich wissen, ob es genügt, wenn die Rentenanmeldung ein Jahr vorher erfolgt.

Grundsatz

Es ist richtig, dass AHV-Renten mit einer Anmeldung geltend gemacht werden müssen. Dies ist nicht nur damit begründet, dass die Ausgleichskasse nicht alle für die Rentenberechnung nötigen Angaben kennt, sondern auch, weil sie nicht weiss, auf welches Konto die Rentenauszahlung gewünscht wird.

Die Anmeldung hängt auch mit der Möglichkeit zum flexiblen Rentenbezug zusammen. Der flexible Bezug der Altersrente umfasst nicht nur die mit der 10. AHV-Revision eingeführte

Möglichkeit des Vorbezuges, sondern auch die seit je gebotene Möglichkeit des Aufschubes der Altersrente.

Wichtig ist, dass auch ein Rentenaufschub mit Rentenanmeldung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht werden muss. Bei verspäteter Anmeldung entfällt der Anspruch auf den Zuschlag zur aufgeschobenen Rente.

Die Vorschrift zur Anmeldung eines Rentenaufschubes bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters steht zwar in Widerspruch zu den Bestrebungen zur Attraktivierung des Rentenaufschubes. Angesichts der finanziellen Einbussen ist jedoch auch bei der Absicht zum Rentenaufschub unbedingt auf eine rechtzeitige Rentenanmeldung zu achten.

Zeitpunkt der Rentenanmeldung

Der Anspruch auf eine Altersrente ergibt sich grundsätzlich

aus dem Gesetz. Angesichts der Komplexität der Berechnung von Altersrenten sollte die Rentenanmeldung etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Rentenbezug erfolgen. Damit kann in den meisten Fällen die Auszahlung der Rente ab Beginn des Anspruchs gewährleistet werden.

Bei verspäteter Rentenanmeldung können nicht bezogene Renten grundsätzlich innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist noch nachträglich ausbezahlt werden. Besondere Regelungen gelten beim flexiblen Bezug der Rente. So muss ein Rentenvorbezug in jedem Fall vor dem gewünschten Rentenbeginn geltend gemacht werden. Auch ein beabsichtigter Rentenaufschub muss – wie bereits erwähnt – bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters angemeldet werden, damit der Zuschlag für Rentenaufschub gewährt werden kann. Bei verspäteter Anmel-

dung können innerhalb der Verjährungsfrist nur die nicht bezogenen Renten ohne Zuschlag nachbezahlt werden.

Zusammenfassung

Damit Altersrenten richtig berechnet und rechtzeitig ausbezahlt werden können, sollte die Rentenanmeldung drei bis vier Monate vor dem Rentenalter beziehungsweise vor dem gewünschten Vorbezug der Altersrente erfolgen. Auch ein Rentenaufschub ist bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters anzumelden, damit später der Zuschlag zur Rente ausgerichtet werden kann.

Das Anmeldeformular sowie besondere Merkblätter, etwa über Rentenberechnung oder zum flexiblen Rentenbezug, können bei den Ausgleichskassen oder bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde bezogen oder im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

IPV und Ergänzungsleistungen (EL)

Meine Frau und ich stehen im Rentenalter und leben im Eigenheim. Seit längerer Zeit bezogen wir auch Ergänzungsleistungen zur AHV, die jedoch vor rund einem Jahr eingestellt wurden. Seither erhalten wir neben der Altersrente nur noch individuelle Prämienverbilligung (IPV). Da wir keine weiteren Einkünfte haben, möchten wir erfahren, was wir

angesichts der steigenden Hypothekarzinsen unternehmen können, um wieder EL zu erhalten.

Die folgende Stellungnahme erfolgt aufgrund Ihrer wenigen Angaben, da Sie keine weiteren Unterlagen beigelegt haben.

Bedarfsabhängiger Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)

Der individuelle Anspruch auf EL ist von den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechtigten abhängig und wird im Einzelfall durch den Vergleich der anrechenbaren Einnahmen mit den anerkannten Ausgaben ermittelt.

Als anrechenbare Einnahmen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, auf welche EL-berechtigte Personen einen Rechts-

anspruch haben. Dazu zählen insbesondere alle Ansprüche gegenüber schweizerischen oder ausländischen Sozial- und Privatversicherungen, Kapitalerträge, Erwerbseinkünfte oder reglementarische Zuwendungen von Arbeitgebern oder anderen Institutionen, aber auch ein Anteil des Vermögens. Mit Ausnahme allfälliger Erwerbseinkommen und Vermögen werden die Ein-

nahmen grundsätzlich voll angerechnet.

Als Ausgaben anerkannt werden insbesondere der Mietzins, allfällige Hypothekarzinsen, aber auch weitere Ausgaben wie beispielsweise gesetzlich geschuldete Beiträge an Sozialversicherungen, Gewinnungskosten oder familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Gezielte Verbilligung

der Krankenkassenprämien

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können gerade auch das Budget von Rentnerhaushalten stark belasten. Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wird denn auch eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) für Personen in bescheidenen Verhältnissen vorgesehen. Die Regelung des Anspruchs auf IPV bleibt den Kantonen übertragen, wobei in der Regel vom steuerbaren Einkommen und Vermögen sowie von der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung am Wohnort ausgegangen wird.

Personen, die Anspruch auf EL haben oder die Voraussetzungen für EL nur wenig überschreiten, haben nach Bundesrecht Anspruch auf volle Verbilligung in

Höhe der durchschnittlichen Krankenkassenprämie am Wohnort. Um die Koordination zwischen EL und IPV zu gewährleisten, wird in der Regel bei der Behandlung eines Gesuches um EL auch der Anspruch auf IPV abgeklärt.

Zu Ihrem Anliegen

Nach Ihrer Schilderung dürften Sie aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation die für den EL-Anspruch massgebenden Grenzwerte leicht überstiegen haben, sodass Sie nur noch die Voraussetzungen für IPV erfüllen. Der tatsächliche Grund für die Einstellung des EL-Anspruchs sollte aus der Verfügung, die mir nicht vorliegt, ersichtlich sein.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage kann verschiedene Ursachen (zum Beispiel einmalige Zuwendung, ausserordentlicher Vermögensertrag, Erbschaft) haben, wobei angesichts der allgemeinen Entwicklung auch eine Reduktion der Hypothekarzinsen zur Einstellung Ihrer EL geführt haben könnte.

Was auch immer zur Einstellung der EL geführt hat, so kann jederzeit wieder um EL nachgesucht werden, wenn sich die entsprechenden Verhältnisse durch Reduktion der Einnahmen und/oder Erhöhung der Ausgaben geändert haben sollten.

Neben höheren Hypothekarzinsen können insbesondere auch Krankheits-, Pflege- oder Spitalkosten dazu führen, dass

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

erneut Anspruch auf einmalige oder regelmässige EL entstehen könnte. Die zuständige EL-Stelle erhält kaum Kenntnis von solchen Tatsachen und ist daher auf entsprechende Meldungen der Betroffenen oder von Bezugspersonen angewiesen.

Ich empfehle Ihnen, mit Ihrer EL-Stelle abzuklären, ob aufgrund der heutigen Situation oder im Hinblick auf die für 2007 vorgesehenen Anpassungen bei den EL allenfalls erneut ein Anspruch auf EL gegeben sein könnte. Auf Wunsch ist Ihnen dabei auch die regionale Beratungsstelle von Pro Senectute behilflich. Die Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen von Pro Senectute finden Sie ganz vorne in der Zeitlupe. ■

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

INSERAT

Fasten und Entschlacken

Saftfasten und Kneippen nach Dr. Buchinger – die ideale Kombination, um Sie wieder auf Trab zu bringen. Dauer: 1 bis 2 Wochen. Fasten heisst nicht Hungern; Fasten ermöglicht, den Körper zu entschlacken, den Geist neu zu ordnen und die Seele neu auszurichten.

Dieses Angebot beinhaltet

7 Übernachtungen mit Getränken, Verpflegung während der Aufbauphase, Einführen in das Kneippen, Gymnastik, geführten Wanderungen etc. Sanarena und Wellnessbereich zur freien Verfügung.

Das sind die Daten

Jeweils von Samstag bis Samstag
10. März – 17. März
21. April – 28. April
28. April – 05. Mai
03. Nov. – 10. Nov.
10. Nov. – 17. Nov.

Pauschalpreis

Fr. 1320.– EZ/Kat. A
Fr. 1220.– EZ/Kat. B
Fr. 990.– DZ, pro Person/Kat. A
Fr. 940.– DZ, pro Person/Kat. B

kneipp hof

CH-8374 Dussnang • www.kneipphof.ch

kneipp-hof Dussnang AG
Kurhausstrasse 34
8374 Dussnang
Tel. 071 978 63 63
Fax 071 978 63 64
info@kneipphof.ch

Ihr Rehasentrum mit Hotelambiente

COMMITTED TO
EXCELLENCE
EFQM

Quality.
Our Passion.